

31. Januar 1979

3093 Bern, den 24. Januar 1979

Türkei, Abschluss eines Zusatzabkommens über Soziale Sicherheit

Departement des Innern. Antrag vom 24. Januar 1979 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 29. Januar 1979
 (Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29. Januar 1979
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern betreffend den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 wird zugestimmt.
2. Vizedirektor Hans Wolf vom Bundesamt für Sozialversicherung wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates das Zusatzabkommen mit der Türkei abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. WOLF

- 2 -

II.

Im Juni 1977 und April 1978 wurden in Bern, den 24. Januar 1979
 statt. Während verschiedene türkische Anträge zur Änderung des
 geltenden Abkommens überblicksichtiger blieben mussten, konnte in
 Ausgeteilt von Bedeutung eine Einigung erzielt werden:

Ausgeteilt
 Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Türkei
 Abschluss eines Zusatzabkommens über Soziale Sicherheit

I. In das Abkommen wird eine Bestimmung nach dem
 Muster der bereits I. unsere Verträge mit Italien
 und Griechenland enthaltenen Regelungen bezüglich

Im Jahre 1969 ist mit der Türkei ein Abkommen über Soziale
 Sicherheit abgeschlossen worden, das am 1. Januar 1972 in Kraft
 trat.

Zu Beginn des Jahres 1977 liess die türkische Botschaft in
 Bern das Bundesamt für Sozialversicherung wissen, dass auf
 türkischer Seite der Wunsch nach einer Ergänzung des Abkommens
 bestehe. Anlässlich des Besuchs des türkischen Aussenministers
 Caglayanil in Bern im Februar 1977 wurde das türkische Be-
 gehren in aller Form anhängig gemacht. Schweizerischerseits
 wurde die Bereitschaft zu unverbindlicher Erörterung der türki-
 schen Vorschläge im Rahmen von Expertenbesprechungen erklärt.
 ausgerüsteter ausländischer Versicherter ungeachtet der Verwal-
 tungshilfe ihres Heimatstaates der in solchen Fällen zuständigen
 Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf (SAK) einen beträchtlichen

II.

Im Juni 1977 und April 1978 fanden die Expertenbesprechungen statt. Während verschiedene türkische Anträge zur Aenderung des geltenden Abkommens unberücksichtigt bleiben mussten, konnte in zwei Punkten von Bedeutung eine Einigung erzielt werden:

1. Das Abkommen wird auf türkischer Seite auf die Versicherung der Selbständigerwerbenden sowie auf die Bediensteten verschiedener Wirtschaftszweige, die eigene, neuerdings in das gesetzliche Rentenversicherungssystem einbezogene Pensionskassen führen, ausgedehnt;
2. In das Abkommen wird eine Bestimmung nach dem Muster der bereits in unsern Verträgen mit Italien und Griechenland enthaltenen Regelungen bezüglich der Ueberweisung der AHV-Beiträge an die Rentenversicherung des Vertragspartners eingefügt.

Zum ersten Punkt ist festzuhalten, dass - entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung der türkischen Sozialversicherung - die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Abkommens auf weitere Personengruppen grundsätzlich zu begrüßen ist, auch wenn zahlenmässig nur wenige Mitbürger davon profitieren werden.

Beim zweiten Punkt geht es um eine Ergänzung des Abkommens, die für unsere schweizerische Versicherung nicht unerhebliche Bedeutung erlangen kann. Der Umstand, dass Rentengesuche ausgereister ausländischer Versicherter ungeachtet der Verwaltungshilfe ihres Heimatstaates der in solchen Fällen zuständigen Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf (SAK) einen beträchtlichen

Arbeitsaufwand verursachen, veranlasst uns, jede sich bietende Gelegenheit zur Vereinfachung der staatsvertraglichen Regelungen zu ergreifen. Die Ueberweisung der AHV-Beiträge an die Versicherung des Heimatstaates - hier der Türkei - auf Verlangen des Berechtigten stellt eine schätzenswerte Entlastungsmassnahme dar, gehen doch in diesem Falle sowohl die schweizerischen Versicherungszeiten wie die entsprechenden Beiträge endgültig auf den Versicherungsträger des Vertragsstaates über, der sie gemäss seiner Gesetzgebung anrechnet und honoriert. Für die schweizerische Versicherung scheidet die betreffenden Personen aus dem Versichertenbestand aus und alle Leistungsverpflichtungen erlöschen. Für den Versicherten ergibt sich der Vorteil, dass er die Voraussetzungen für den Anspruch auf die türkische Altersrente nicht nur zu einem früheren Zeitpunkt erfüllen sondern vor allem eine entsprechend höhere Rente beziehen kann; der Anspruch auf die türkische Altersrente entsteht für Männer bereits mit der Erfüllung des 55. und für Frauen des 50. Altersjahres, wobei nicht selten ein noch früherer Bezug in Betracht fällt, da die Anspruchsvoraussetzung auch nach Zurücklegung einer mindestens 25-jährigen Versicherungszeit, ungeachtet des Alters, gegeben ist.

Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern betreffend
Wir glauben, dass die skizzierte Lösung den wohlverstandenen Interessen der Versicherten wie der Versicherungseinrichtungen beider Vertragsstaaten entspricht. Wie unsere Abklärungen ergeben haben, bestehen auch aus der Sicht unserer mit der Ratifikation verschiedener internationaler Instrumente - der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarats - eingegangenen Verpflichtungen keine Hinderungsgründe für die in Aussicht genommene Zusatzvereinbarung. In finanzieller Hinsicht bringt sie gesamthaft keine Mehrbelastung, eher eine gewisse, nicht bezifferbare Entlastung der AHV, während sie bezüglich des Verwaltungsaufwands je nach dem Umfang, in dem die türkischen Staatsangehörigen von der Ueberweisungsmöglichkeit Gebrauch machen, unzweifelhaft eine ins Gewicht fallende Entlastung der unter ausserordentlichen

- 4 -

Arbeitsrückständen leidenden SAK bewirken dürfte (Zahl der türkischen Staatsangehörigen in der Schweiz 1977 rund 27'000, davon Niedergelassene rund 7'000).

- EPD 3 (zur Kenntnis)

- EPZD 3 (zur Kenntnis)

- Bundeskanzlei 2 (Anstellung der Unterzeichnungsbeacht)

III.

In den Expertenbesprechungen ist ein Entwurf für ein Zusatzabkommen, das die erwähnten Punkte regelt, ausgearbeitet worden. Anschliessend konnte auf dem Schriftweg die endgültige Fassung des Zusatzvertrags festgelegt werden, so dass sich eigentliche Verhandlungen erübrigen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern betreffend den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 wird zugestimmt.
2. Vizedirektor Hans Wolf vom Bundesamt für Sozialversicherung wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates das Zusatzabkommen mit der Türkei abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

Hürlimann

Hürlimann

31. Januar 1979

Protokollauszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- EPD 5 (zur Kenntnis) *1979, Erleichterung zur Durchführung*
- EFZD 2 (zur Kenntnis) *Antrag vom 12. Januar 1979 (Beilage)*
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht) *Januar 1979*

und Zolldepartement, Aussenamt vom 21. Januar 1979 (Zustimmung)
Telegraphische Mitteilung vom 16. Januar 1979 (Zustimmung)

beschlossen hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Eidgenössische Statistische Amt wird ermächtigt, eine Statistik über die Ergebnisse der Nationalratswahlen 1979 durchzuführen; in dieser Statistik wird auf die Ausschöpfung des Merkmals "Papeschierstein" verzichtet.

Protokollauszug an:

- 10 (GS 5, ESTA 5) zum Vollzug
- 5 (GS 3, SA 2) zur Kenntnis
- 11 (GS 7, SOB 2, PA 2) zur Kenntnis
- 3 (Hb, Dr, Sa) zur Kenntnis
- 2 zur Kenntnis
- 2 zur Kenntnis

Für getreuen Abdruck,
der Protokollführeri

Schmitt